

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815**

28.6.1815 (Nr. 177)

# Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 177.

Mitwoch, den 28. Jun.

1815.

## Deutschland.

Am 26. d. ruckten zu Frankfurt 1 Reg. Kosaken, 4 kais. russ. Dragonerregimenter und eine Abtheilung reisender Artillerie ein. — Am nämlichen Tage brach die Abtheilung der königl. preuß. Garde, welche sich seit einiger Zeit zu Frankfurt befand, so wie die sämtliche Equipage Sr. Maj. des Königs von Preussen, von dort nach Mannheim auf.

Am 24. d. reiste der kais. russ. Gen. Graf v. Zangeron von Nürnberg ab. Am 23. war daselbst eine kais. russ. Karabinerdivision angekommen, welche am 25. wieder aufbrach.

Die seit der Vermählung der Prinzessin Louise von Würtemberg erledigt gewesene Stelle einer Aebtissin des adelichen Fräuleinstifts zu Dorffensfeld ist durch die Prinzessin Maria von Würtemberg, älteste Tochter des Herzogs Louis von Würtemberg, bisherigeoadjutorin des Stifts, wieder besetzt worden.

## Frankreich.

In der 1. Nummer eines, unter dem Titel, *Extrait des journaux français*, erscheinenden neuen Blatts, liefert man folgenden „Bericht, Sr. Maj. dem Kaiser durch Sr. Excellenz den Herzog von Dtranto (Fouche), Minister der Gen. Polizei, erstattet.“ *Sire*, Sie haben mich beauftragt, Ihnen die Lage des Reichs aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darzulegen. Nach dieser Schilderung werden die Kammern die Massregeln, welche die Regierung ergriffen, würdigen, und über jene berathschlagen können, welche die dormalige Krise nothwendig macht. Während Sr. Majestät an der Spitze der Armeen marschieren, um die Heere des Auslandes zurückzuschlagen, haben Sie das Recht, von der Energie und der Treue der Repräsentanten der Nation die gesetzlichen Mittel zu erwachen, um den Unternehmungen der innern Feinde Einhalt zu thun, oder dieselben zu bestrafen. Ich muß Ihnen die Wahrheit ganz sagen. Unsere Feinde sind thätig, kühn; sie haben Werkzeuge von aussen her, Stützen im Innern. Sie erwarten nur einen günstigen Augenblick, um den seit 20 Jahren entworfenen, und seit 20 Jahren veriteltten Plan ins Werk zu setzen, das Lager von Jales mit der Vendee zu vereinigen, und einen Theil des großen Haufens in die Verschwörung zu verwickeln, welche sich von dem Kanal bis zum mittelländischen Meere erstreckt. Nach diesem System sind die Gegenden auf

dem linken Ufer der Loire, deren Einwohner leichter irre zu führen sind, der beständige Sitz der Insurrektion, welche durch die unstillen Banden der Bretagne bis nach der Normandie fortgepflanzt wird, wo die Nähe der Inseln und die Stimmung auf den Küsten die Kommunikationen leichter macht; auf der andern Seite verbreitet sich dieselbe bis nach den Pyrenäen, und durch die Empörungen, die leicht in einigen Theilen von Languedoc und der Provence angefaßt werden können, bis nach den Ufern der Rhone. Bordeaux ist von Anbeginn an der Mittelpunkt der Direktion dieser Bewegungen. Dieses System ist noch nicht aufgegeben; vielmehr ist die Partei mit jedem Wechsel unserer Revolution durch alle Mißvergnügte, welche durch die Begebenheiten entstanden, durch alle Empörer, welche durch die Gewißheit der Amnestie in ihren Plänen ermutigt wurden, durch alle Ehrfüchtigen, welche einige politische Wichtigkeit bei den Veränderungen, die man erwartete, sich sichern wollten, angewachsen, so daß, wenn man die heterogenen Elemente, woraus diese Partei besteht, in Betrachtung zieht, wenn man die Verschiedenheit ihrer Meinungen, Absichten und Interessen beachtet, man sie nur in so fern für royalistisch ansehen kann, als sie Feindin der Regierung ist; denn es ist kein fester und bestimmter Zweck in ihren weitern Plänen, mithin auch kein einförmiger und allgemeiner Charakter. Diese Partei ist es, die die innere Ruhe stört, welche die Bewegungen in Marseille, Toulouse und Bordeaux veranlaßt; in Marseille, wo der Geist des Aufruhrs selbst die niedrigsten Klassen der Einwohner beherrscht, wo die Gesetze mißkannt worden sind; in Toulouse, das noch unter dem Einfluß der revolutionären Organisation, die ihm vor einigen Monaten gegeben wurde, steht; in Bordeaux, wo alle Keime der Empörung liegen und gähren; wo das Vaterland einst so zahlreiche Vertheidiger fand; wo die Freiheit so großmüthige Opfer, so edle Hingebungen erzeugte, und das nun der Sitz von Avolesin des Bürgerkriegs ist. Diese Partei ist es, der er es durch grundlose Schreibildder, durch falsche Hoffnungen, durch Geld und Drohungen gelungen ist, die ruhigen Landleute des ganzen, zwischen der Loire, der Vendee, dem Ocean und dem Thuef liegenden Gebiets in Aufruhr zu setzen. Man hat Waffen und Kriegsmunition daselbst ausgehohlet. Alte Namen, neue Menschen erscheinen auf diesem blutigen Schauplatz. Die Hyder der Rebellion ruft wieder da ihr Haupt em-

por, wo sie einstens allgemeine Verheerung anrichtete, und unsere Siege bei Aisnay, St. Gilles und Paluau haben sie nicht zernichten können. Auf der andern Seite der Loire beunruhigen herumstreifende Banden das Morbihandepartement, einen Theil der Ille und Vilaine, der Nordelissen und der Sarthe; sie haben auf einen Augenblick mit bewaffneter Hand die Städte Aurai, Rbedon, Plomel, das flache Land des Mayennedepartement bis an die Thore von Laval überzogen; sie halten die einberufenen Seeleute und Landsoldaten an; sie entwasnen die Eigentümer, verstärken sich durch die Bauern, welche sie mit ihnen zu marschieren zwingen, plündern die öffentlichen Kassen, zernichten die Werkzeuge der Administration, bedrohen die öffentlichen Beamten, nehmen die Diligencen, die Kuriere weg, und haben einen Augenblick die Kommunikationen zwischen Mans und Angers, zwischen Angers und Nantes, zwischen Nantes und Rennes, zwischen Rennes und Bannes unterbrochen. An dem Kanal haben zu Dieppe und Havre aufrührerische Bewegungen statt gehabt. In der ganzen 5. Militärdivision fand die Bildung der Bataillons der Nationalmiliz die größten Schwierigkeiten. Seeleute und Landsoldaten haben auf keine Einberufung geachtet, und gehorchen nur, wenn man Zwangsmittel gebraucht. Man setzt allen Maßregeln, welche die Umstände gebieten, strafbaren Widerstand, oder eine Kraft der Trägheit entgegen, die noch gefährlicher und schwerer zu besiegen ist, als der Widerstand. Saen ist zweimal durch royalistische Reaktionen beunruhigt worden, und in einigen Bezirken des Denedepartement entstehen Banden gleich jenen in der Bretagne und im Mayennedepartement. Alle Schriften endlich, welche die Schwachen muthlos, die Aufrührer kühner machen, das öffentliche Vertrauen erschüttern, die Nation entzweien, über die Regierung ein nachtheiliges Licht verbreiten können, alle Flugblätter, welche aus den Druckereien Belgiens oder den Winkeldruckereien Frankreichs hervorgehen, alles, was die fremden Journale gegen uns sagen, alles, was die Schriftsteller der Partei schreiben, alles dies wird ungestraft, aus Mangel an Gesetzen gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit, ausgegeben, herumgetragen und verbreitet. Ew. Maj., unerschütterlich in dem angenommenen System von Mäßigung, glaubten die Zusammenberufung der Kammern abwarten zu müssen, um nur gesetzliche Vorsichtsmaßregeln gegen Antriebe eintreten zu lassen, welche unsere gewöhnliche Gesetzgebung nicht immer strafft, und welche sie weder vorhersehen, noch verhindern konnte. Wollte man auf die dem Regierungsantritt Ew. Maj. vorhergegangenen Zeiten zurückgehen, so wäre es freilich leicht, Gesetze, unter ähnlichen Umständen entstanden, zu finden, die einer weniger weisen und erleuchteten Politik, als der Ihrigen, auf die dormaligen Umstände hätten anwendbar scheinen können. Vermögenskonfiskation, die Familien der Schuldigen, die man nicht erreichen kann, verfolgen, in Masse zuschlagen, ganze Klassen unter willkürlichen Benennungen proferibiren, mehr den Stand als das Verbrechen der

Personen strafen, sind abgenutzte Maßregeln, die gegenwärtig, wo die Erfahrung ihre Unwirksamkeit gezeigt hat, selbst nicht mehr als Drohung geltend gemacht werden können. Ueberdies haben sich die Zeiten geändert, und wenn die Gefahren, die uns umgeben, auch scheinbar die nämlichen sind, so haben sie doch eine andere Ursache, sind anderer Natur, und werden von der öffentlichen Meinung auf eine andere Art beurtheilt. Auf alle Fälle haben Ew. Maj. mir befohlen, darüber zu wachen, daß der friedliche Bürger nicht beunruhigt werde; die öffentliche Gewalt hat von demjenigen nichts zu fordern, der dem Gesetze gehorcht. Die französ. Revolution war nicht die Folge einer unerträglichen Tyrannei; die Regierung, die sie veranlaßte, wußte keinen Vortheil daraus zu ziehen; sie besaß nur Hochmuth und Schwäche; sie ist nicht das Werk des Fanatismus einiger religiösen Sekten, nicht der Ehr- und Herrschsucht einiger Großen, nicht der Komplotte einiger unbekannteren Verschwörer; sie war die langsame und gereifte Frucht der Aufklärung; Gerechtigkeit und Ordnung waren ihre Zwecke, bis die Wuth einer unsinnigen Opposition ihre Urheber nöthigte, sie dem Schutze des großen Haufens zu übergeben. Setzt wurde der Zweck verfehlt; die Revolution wich von der Bahn ihrer Grundsätze ab; keine menschliche Gewalt war vermögend, diesem wilden Strom Einhalt zu thun. Weisheit gebot, ihrem Gang zu folgen und ihn zu mildern, und wie streng auch das Urtheil der Zeitgenossen über diese Epoche unserer Geschichte seyn mag, so wird doch vielleicht die Nachwelt glauben, daß die Männer, die damals zur Behauptung der franz. Ehre, zur Vertheidigung der Nationalunabhängigkeit, zur Rettung der öffentlichen Freiheit aus dem Abgrund, in welchen die Wuth der Parteien und die Tyrannei der Faktionen sie zu stürzen drohten, beigetragen haben, die Nachwelt, sage ich, wird vielleicht die Nachwelt glauben, daß es solchen Männern weder an Muth fehlte, noch an den Tugenden, welche die Liebe zum Vaterlande fordert. Alles war damals ausführbar, weil alles durch das Volk selbst geschah; jede Maßregel konnte in Folge des Zustands der Anarchie und der Unmöglichkeit, den Leidenschaften der größern Zahl zu widerstehen, vollzogen werden. Gegenwärtig aber besteht das Volk nicht bloß in einer Zahlenmehrheit; die Meinung der Gesamtheit der Bürger richtet sich nach jener der ruhigeren und aufgeklärtern Männer Frankreichs und Europa's. Keine Klasse denkt mehr an die politischen Traumgebilde, wozu man in Zeiten der Uebertreibung und des Irrthums hießte. Selbst in den Reihen der aufrührerischen Partei findet man nicht mehr die Vorurtheile und den Fanatismus, welche den frühern Rebellionen zur Stütze dienten. Die unermessliche Mehrheit der Franzosen verlangt die bürgerliche Freiheit und den ruhigen Genuß aller ihrer Rechte. Man beschäftigt sich nicht mehr mit bloßen Abstraktionen; man will eine wirkliche und praktische Freiheit, gegründet auf die gewöhnlichen Gesetze, und vorzüglich durch die öffentliche Meinung und die Moralität der Regierung verbürgt. Keine der ehemals von der Anarchie ange-

wandten Masregeln ist daher mehr passend. Gew. M. wollen überdies den Schrecken der revolutionären Masregeln nicht erneuern. Sie haben selbst nicht den Gebrauch der Militärgewalt generalisiren wollen; sie haben dieselbe der Zivilgewalt untergeordnet, die sich in der Mehrzahl in den Kommissionen der hohen Polizei befindet; so soll es feltene Ausnahmen abgerechnet, seyn; denn über, wo die Militärgewalt in erster Linie steht, sieht es keine zweite Linie mehr. Der General der Coircarmee hat allein außerordentliche Vollmachten für die Gegenden, die im Insurrektionsstand sind, erhalten; denn dem Kriege muß man den Krieg entgegen sehen. Inzwischen haben wir, bei der jetzigen Lage der Dinge, neue Regeln, eine neue Gesetzgebung nöthig. Alle Völker haben eigene Gesetze für Zeiten der Krise. Die individuelle Freiheit kann nicht in allen Lagen des Staats die nämliche seyn. Es ist wesentlich, von dieser Wahrheit sich zu durchdringen. Jede Gefahr des Staats gebietet Beschränkung der individuellen Freiheit. Alle Angriffe im Innern, alle bürgerlichen Unruhen legen jedem Bürger die Pflicht auf, ein augenblickliches Opfer eines Theiles seiner persönlichen Sicherheit zu bringen, um der Regierung die Mittel zu geben, für die allgemeine Sicherheit zu sorgen. Die gesetzgebende Gewalt ist unter solchen Umständen in dem Wechselsfall, entweder, indem sie der Empörung freien Spielraum läßt, den Staat der Anarchie Preis zu geben, oder die Staatsgewalt in die Lage zu versetzen, jeden Bürger leichter in Anspruch nehmen zu können. Es ist deswegen nicht nothwendig, ihm die Wohlthat des gesellschaftlichen Vertrags zu entziehen, noch ihn der öffentlichen Gewalt gegenüber seiner individuellen Schwäche zu überlassen; eben so mehr könnte man die Tyrannei zum Regierungssystem machen; aber es handelt sich von einigen Aufopferungen, die gesetzlich werden, weil das Gesetz sie befiehlt, allein ihren Umfang bestimmt, und sorgfältig darüber wacht, daß die vorgezeichneten Grenzen nicht überschritten werden. Die Grundsätze, welche diese Ausnahmen vorschreiben, sind so rein, als die Grundsätze der Freiheit selbst. In gewöhnlichen Zeiten könnte die Gefahr von der öffentlichen Gewalt herkommen; deswegen richten sich Reaktion und Wachsamkeit gegen dieselbe. Rührt die Gefahr von innern Unruhen her, so muß die öffentliche Gewalt unterstützt, nicht gegen sie gekämpft werden; man muß ihr behülflich seyn, alle zündbare Materie, welche die Flamme nähren könnte, auf die Seite zu schaffen. Es giebt keinen freien Staat, der nicht unter ähnlichen Umständen sich genöthigt gesehen hätte, mehr oder weniger die individuelle Freiheit seiner Bürger zu beschränken. Wie oft hat England nicht, bloß eines auswärtigen Kriegs wegen, seine Habeas-Corpus-Akte suspendirt! Glücklich sind die Staaten, für welche solche Mobifikationen von kurzer Dauer gewesen sind. Auf der andern Seite muß man, je mehr man einem Volke den Vollgenuß der Freiheit verschaffen will, je mehr für außerordentliche Fälle Ausnahmen zulassen, ohne welche man der Freiheit, indem man den Grund zu dersel-

ben legt, durch die Nothwendigkeit, kräftige Ausnahmen vorherzusehen, enger Schranken anweisen würde. Die Grundsätze sind nicht desto weniger gerettet, da die Ausnahmen nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen können, ihre Sanction einzig von dem Gesetze erhalten, und auf eine Art regulirt sind, daß die Staatsgewalt nur zur Erhaltung der Ordnung Gebrauch davon machen kann. Die Schwierigkeit beruht auf drei Punkten: der Einkerkierung, der Frist zur Ueberlieferung des Angeklagten an die Gerichte, dem Urtheil über die Anklage. Während bürgerlicher Unruhen, besonders wenn sie mit einem auswärtigen Kriege zusammentreffen, vermehren die Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit die Arrestirungen. Eine Menge von Menschen, wenn sie auch noch nicht an die Empörer sich angeschlossen haben, sind dazu bereit. Andere, die gleiches Interesse mit den auswärtigen Feinden oder den Aufrührern haben, bieten alles auf, um ihnen behülflich zu seyn, oder werben Anhänger für sie, eine Art von Falschwerberei, worin die Verrätherei sehr gewandt geworden ist. Man druckt, man verbreitet verderbliche Schriften. Dergleichen strafbare Umtriebe dürfen nicht ungeahndet bleiben; besonders muß man eilen, ihnen Einhalt zu thun. Ist davon die Rede, sie den Gerichten zu denunziren, so reicht es nicht mehr hin, daß die Arrestirungen bloß auf die sprechendsten Indizien statt gehabt haben. Man ist zwar gewiß, daß man schlechte Bürger entdeckt hat; allein man hat deswegen vor dem Gesetze, das gegen sie angewendet werden soll, keinen vollen Beweis. Man verletzt das Gesetz, wenn man die Angeklagten länger gefangen hält; man liefert dem Bürgerkrieg Rekruten, wenn man sie freigiebt. Die Versetzung in den Anklagestand hat eine andere Schwierigkeit. Die Verrätherei hat tausend Nuancen; man kann in dieser feigen Laufbahn viel Böses stiften, und doch gegen die Möglichkeit einer gesetzlichen Anklage sich hüten. Vergebens könnte man den Schuldigen bis unter das Schwert bringen, das ihn treffen soll; man würde ihn losprechen müssen, weil unsere Gesetzbücher noch nicht alle Fälle von Verrath vorhergesehen haben. Und wenn ein solcher Gang der Sachen gezeigt hat, wie viel die Verrätherei wagen kann, ohne Strafe zu büßen zu haben, was ist dann geschehen, als daß man die Verräther kühner gemacht, indem man ihnen einen Weg vorgezeichnet hat, den sie gefahrlos gehen können? In England wird, so oft ein schwerer Verdacht vorliegt, der Angeklagte aber losgesprochen wird, eine angemessene Kaution von demselben gefordert. Das Habeas-Corpus-Gesetz ist dem Angeklagten günstig, bietet aber der Gesellschaft eine nicht mindere Sicherheit dar. Die Pressfreiheit, welche die Engländer erst nach vielen Zermürfnissen erhalten konnten, gieng unsern neuen Staatseinrichtungen vorher. Sie würde hingereicht haben, um letztere hervorzurufen, und, so lange sie besteht, wird nichts sie erschüttern können. Die Pressfreiheit verwirklicht das Zusammenwirken aller Einsichten, um zu dem aller Willen zu gelangen; sie ist eine Art von Abstimmung über die öffentlichen Angelegenheiten; sie erlaubt wenigstens jedem Bürger, seine Stimme

zu geben, und so bilden sich langsam die Berathschlagungen des Volks, aus denen zuletzt die öffentliche Meinung der Nationen hervorgeht. Die Pressfreiheit ist auch das einzige Mittel, der Unvollkommenheit der Gesetze zu Hülfe zu kommen, weil ihr durchdringender Blick alle Fehler erforscht, welche die Gesetze nicht erreichen könnten. Alles scheint durch sie angegriffen; aber, gut geleitet, greift sie nur an, um zu erhalten und zu sichern, und selbst in ihren größten Verirrungen dient sie sich selbst zum Gegengewicht. Unsere Gesetzgebung über diesen Punkt ist inzwischen noch unvollkommen. Man hat die Mißbräuche, welche die Pressfreiheit begehen kann, noch nicht gehörig bestimmt. Es geht mit dieser Freiheit, wie mit allen unsern Rechten. Man kann von der Freiheit, zu schreiben, einen schlechten Gebrauch machen, wie von der, zu handeln, und überhaupt kann man, wie groß auch der Raum seyn mag, der dem Gesetze unerreichbar seyn soll, diesen doch nicht ganz unbegränzt lassen, ohne über das hinauszugehen, was der Mensch vertragen kann, und die gesellschaftlichen Gesetze erheischen. Alle Völker haben strenge Gesetze gegen die Schmähschriften gehabt. Das Gesetz der 12 Tafeln bestraft sie mit dem Tode. Es giebt kein Verbrechen, das man nicht durch Schriften begehen oder veranlassen kann; es ist daher leicht begreiflich, daß die Verschiedenheit des Werkzeugs die Natur der Dinge nicht in dem Grade verändern könne, daß daraus eine Entschuldigung für den Schuldigen hervorgehe. In keinem Lande hat man sich es angelegener seyn lassen, dem Mißbrauche der Presse zu begegnen, als in England. Man möchte sagen, daß man daselbst, aus Besorgniß, dieses kostbare Recht möchte sich durch sich selbst zerstören, die Strenge verdoppelt hat, um es gegen seine eigene Ausschweifungen zu sichern. Mehrjährige Gefängniß- und schwere Geldstrafen setzen in England der Pressfreiheit Schranken. Die Schriften, die Aufruhr predigen, werden gerade so behandelt, wie aufrührische Handlungen. Die Schriften werden als ein vollständiger Beweis böser Absichten, mehr noch, als mündliche Aeußerungen, angesehen, und vermöge des Grundsatzes, daß schreiben so viel ist, als handeln, findet man das Verbrechen nicht in dem Inhalt des Werks, sondern in der freiwilligen Handlung, es geschrieben zu haben. Noch viel strenger ist man gegen Schriften, worin der Fürst angegriffen wird. Dergleichen Schriften werden beinahe immer als Handlungen des Hochverraths bestraft, und in den am mindesten schweren Fällen, als Handlungen der Treulosigkeit. Es ist dringend nothwendig, daß die gesetzgebende Gewalt sich mit diesem Zweige unserer Gesetze beschäftige. Die Pressfreiheit hat ihren höchsten Gipfel erreicht. Der einzige Charakter der Pressfreiheit ist, daß die öffentliche Erscheinung keiner Schrift gehindert wird; aber gerade, weil der Verfasser sich seines Rechts bedient hat, ist er verantwortlich für den angefügten Schaden, oder die begangene Verbrechen. Nach dieser Darlegung mögen die Kammerer anerkennen, daß die Theile des Reichs, worin man am meisten Unruhen bemerkt,

die Departements, worin Insurrektionen ausgebrochen, jene, worin sich bewaffnete Banden bilden, in dem Falle sind, daß der 66. Art. der Zusatzakte auf sie angewendet werde; es wird aber auch nöthig seyn, die Wirkungen dieser Erklärung hinsichtlich des ordentlichen Gerichtslaufes und der Administrativgewalt näher zu bestimmen. Das Gesetz vom 10. Jul. 1791 kann nur Kriegsplätze anzuwenden. Allerdings sind kraftvolle Maßregeln nothwendig; es ist nothwendig, große Mittel anzuwenden; aber Kraft ist nicht Uebertreibung, und die Macht besteht nicht in zweckloser Verletzung der Grundsätze. Es ist immer gefährlich, in der öffentlichen Meinung den Abscheu vor dem Bürgerkrieg zu schwächen, indem man dessen Theilnehmern das Ansehen von Verfolgten giebt, die sich bloß für ihre persönliche Sicherheit, oder die Vertheidigung ihres Eigenthums bewaffnen. Wenn man erwägt, daß die Masse der insurgirten Gegenden den Frieden will und wünscht, daß andere durch trügerische Vorspiegelungen irre geführt worden sind, so wird es den Kammern ohne Zweifel angemessen dünken, der Reue die Thüre offen zu lassen, Verzeihung anzubieten, und nur die verbrecherische und blutgierige Hartnäckigkeit zu bestrafen. Dort, wo Komite's und Kommissionen der hohen Polizei sich befinden, werden die Kammerer fühlen, daß dieselben nicht aufgehoben werden können, ohne durch ein Gesetz Strafen für Aufruhrpredigten, Falschwerberei, bewiesene Auswanderungsversuche, Aeußerungen, um zur Empörung zu reizen, Faktionsgeschrei zu bestimmen, und ohne besondere Maßregeln gegen jene verlässene und gefährliche Menschen zu gestatten, deren Vorsicht, wenn sie auch ihr Betragen nicht verhalten kann, doch hinreicht, um sie gegen gerichtliche Verfolgungen zu schützen; sie werden demnach festsetzen, welche Behörden unumgänglich nothwendig erachtete Arretirungen zuziehen, und welche dafür verantwortlich bleibt. In der That, ich muß gestehen, die persönliche Freiheit ist bis jezo nicht hinlänglich gegen die Eingriffe geschützt gewesen, welche die höhere und niedere Behörden sich zu erlauben berechtigt glauben. Es entsteht dadurch eine allgemeine Unruhe; ein geheimes Mißvergnügen, wahre und fortschreitende Schwächung der Gewalt; denn die Gewalt bewirkt nicht immer Gehorsam; letzterer ist im Gegentheil das Maas u. die Gränze der Gewalt; bei den zivilisirten Völkern entspringt er aus der Zustimmung der Bürger. Es ist dringend, Sire, daß die Kammerer sich mit den Gesetzen beschäftigten, welche die Umstände fordern, und auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit gelenkt habe. Bis die gesetzgebende Gewalt gesprochen haben wird, habe ich zwei Regeln zu befolgen; ich werde den Gesetzen gemäß handeln, und wann eine gebeterische Nothwendigkeit mir es zur Pflicht macht, mich davon zu entfernen, werde ich zu einem Mittel greifen, wovon die engl. Gesetze uns das Beispiel geben, und das die Kammerer ohne Zweifel in unserer Gesetzgebung, als unumgänglich nothwendig, um eine Regierung möglich zu machen, aufnehmen werden. Ich werde die Gründe angeben, weswegen ich das Gesetz verletzt habe, und die ganze Na-

tion wird beurtheilen können, ob es nicht Pflicht war, eher alle mögliche Folgen der ministeriellen Verantwortlichkeit auf mich zu nehmen, als das Wohl und Heil des Staats auf das Spiel zu setzen.

Des gestern gemeldeten, von Mannheim gekommenen Gerüchts von der Thronentsagung Bonaparte's geschieht auch in den heutigen Nachrichten aus der Schweiz und von der Schweizer Gränze Erwähnung, mit dem Zusätze, daß die beiden Kammern zu Paris dieselbe angenommen, und darauf eine Deputation in das große Hauptquartier der Allirten abzuschicken beschlossen haben, um sich zu unterwerfen, und Frankreich ihrem Schutze zu empfehlen. Baseler Briefe versichern auf die bestimmteste und glaubwürdigste Art, daß Gen. Lecourbe dem dortigen schweizerischen Kommandanten d'Assry diese Nachricht durch einen Parlamentär habe mittheilen lassen.

#### N i e d e r l a n d e.

Nachrichten aus Gent vom 21. d. zufolge wollten Se. Maj. König Ludwig XVIII. am folgenden Tage mit ihrem ganzen Gefolge nach Mons abreißen, um von dort mit den alliirten Truppen und den ihrem Eide treu gebliebenen Franzosen in Frankreich einzuziehen. Das Gerücht war zu Gent verbreitet, daß Lille und Valenciennes die weiße Fahne aufgesteckt hätten. (Nach der Achnener Zeitung vom 23. ist das nämliche zu Maubeuge und Philippeville geschehen.) — Die Königin der vereinigten Niederlande wurde am 21. wieder in Brüssel erwartet, so wie auch der Prinz von Conde', der sich einige Tage vorher mit seinem ganzen Gefolge nach Antwerpen begeben hatte. — Der verwundete Erbprinz von Dranien befand sich den neuesten Nachrichten zufolge so gut, als es die Umstände nur immerhin erlaubten; man bemerkte nicht die entfernteste Spur von Fieber bei ihm.

#### K r i e g s n a c h r i c h t e n.

Mannheim, den 27. Jun. Diesen Morgen wurde hier die 10,000 Mann starke Infanteriedivision des Gen. Kuwiewski in Gegenwart der beiden Kaiser gemustert. Am Mittwoch verließ uns der Kaiser von Rußland zu Pferd; nach Lische folgte ihm der Kaiser von Oestreich nach Speyer, und kurz darauf reiste auch F. M. Fürst von Schwarzenberg ab. — Nach den neuesten, diesen Morgen eingetroffenen Nachrichten wird der Fürst Brede heute mit seinem Hauptquartier in Nancy ankommen, wo bereits der Prinz Karl von Baiern mit der Avantgarde angekommen war, ohne einen Schuß zu thun, da die Franzosen sich allenthalben, ohne sich zu schlagen, zurückzuziehen. — Ein von dem Herzog von Wellington abgefandter Kurier hat gestern die Nachricht von einer großen Schlacht überbracht, welche die Vendeer gegen die Anhänger Bonaparte's gewonnen haben. Sie haben 40 Kanonen erobert, und den Gen. Travot, welcher die Bonapartisten anführte, gefangen. Diese königl. Armee marschirt gerade nach Paris. — Der Fürst Blücher hat einige Stunden über Maubeuge hinaus den Schatz und die Diamanten Napoleons genommen.

Am 26. d. in der Nacht fiengen die am Oberrhein stehenden alliirten Truppen an, auf mehreren Schiff-

brücken bei Basel über den Rhein zu gehen, und in das feindliche Gebiet einzurücken. Von Hünningen ist kein Schuß gefallen. Die zwischen dieser Festung und Basel errichteten französischen Batterien waren schon vor dem Uebergang geräumt worden. Die Linientruppen leisteten wenig Widerstand, hier und da aber die bewaffneten Bauern, daher auch einige Dörfer angezündet worden seyn sollen. Die Vorposten der Allirten standen beim Abgang dieser Nachrichten bereits bei Altkirch.

Die Kölner Zeitung vom 23. dieses enthält folgendes: „Der Lieut. von Plessen, vom 15. königl. preuß. Infanterieregiment, welcher gestern von Sr. Durchl. dem Fürsten Blücher aus dessen Hauptquartier zu Werbesle-Chateau, zu Sr. Maj. dem Könige als Kurier abgeschickt worden, und so eben hier eingetroffen ist, hat folgende Nachrichten mitgebracht: der Fürst Blücher habe gestern noch mit der Armee 10 Stunden tiefer in Frankreich eindringen wollen. Ueber die große Schlacht vom 18. hat er noch folgende Details mitgebracht: beim Dorfe Planchenoit, unweit Gemappe, seyen die Gardes von Bonaparte, namentlich die von der Insel Elba mitgebracht, aufgestellt gewesen. Das 15. Infanterieregiment, dessen Sturm auf die Gardes zweimal abgeschlagen worden, habe endlich, um 9 Uhr Abends, nachdem es von einigen preuß. Landwehrregimentern verstärkt worden, die Gardes völlig über den Haufen geworfen. Was nicht durch die zerstreute Flucht habe entkommen können, sey niedergemacht worden. Bonaparte sey in seinem Wagen entflohen. Durch die geschickte Bewegung des Majors von Keller, vom gedachten Regiment, welcher mit einem Bataillon in Gemappe zugleich eingetroffen, sey Bonaparte genöthigt gewesen, aus dem Wagen zu springen, Hut und Degen, welche sich jetzt in den Händen des Fürsten Blücher befinden, kurz alles im Stiche zu lassen, und sich zu Fuße zu retten. Die 7 Staatswagen, welche er bei sich führte, und alle Bagage vom ersten bis zum letzten Gegenstande, seine Brillanten und Schätze, der Kaisermantel, kurz alles ist ihm abgenommen worden. Die sieben Staatswagen sind unter die preuß. Generale vertheilt. Die preuß. Soldaten sind mit Napoleonsd'or überladen worden. Die Anzahl der genommenen Kanonen giebt er auf 400 an. Der Lieut. von Plessen hat seine Reise über Namur genommen, dort viele gefangene und verwundete franz. Soldaten gefunden. Er hat nicht Zeit gehabt, sich genau und offiziell zu erkundigen; aber gehört, daß der General Thielmann das Korps von Vandamme total geschlagen und in der Verfolgung desselben begriffen sey. Königl. preuß. Staats- und Festungskommandanten, v. Ende.“

Die Lütticher Zeit. vom 23. d. macht folgendes, von dem kön. niederländischen Gen. Kommissär, Verstolk de Soelen unterzeichnete offizielle Bulletin bekannt: „Einige Trümmern der franz. Armee, die sich nach Givet zurückzuziehen suchten, sind am 19. d. Abend in Namur eingerückt, und haben sich daselbst zu behaupten gesucht; die alliirten Truppen aber, die sie verfolgten, haben sie

angegriffen, und am 20. gegen 6 Uhr des Abends, nach einem lebhaften Gefechte, die Stadt zu räumen gezwungen; die Franzosen zogen sich in großer Unordnung auf der StraÙe nach Dinant zurück. Obgleich die feindliche Macht wenig bedeutend war, so bemerkte man doch darunter eine große Zahl Offiziere von Rang, namentlich den Marschall Grouchy, die Generale Vandamme, Exelmans, Vajol ic., welches wohl ein sprechender Beweis von der Desorganisation der Armee ist. — Nach der Kölner Zeit. vom 24. war es Gen. Brause vom Thielemann'schen Korps, der Namur wieder genommen hat.

Die vorgestern gemeldete Nachricht von dem Tode des königl. baier. Majors Bauer an den Folgen einer bei dem Saarübergang erhaltenen Wunde war, nach neuern Nachrichten, irrig.

#### Anzeige

von Verordnungen und andern Drucksachen in russischer und deutscher Sprache, welche auf den Marsch, die Bequartierung, Verpflegung, Kantonnirung, die Fourage, den Vorspann, die Empfangsbescheinigung u. s. w. der Kaiserl. Russischen Truppen, so wie auf die Einrichtung und Besorgung der Hospitäler Bezug haben.

Instruktion vom 5. Apr. d. J. über die Verpflegung und Verpflegung der Kaiserl. Russ. Truppen, und über andere Gegenstände, welche in dieses Fach einschlagen. 3 Bogen in sol. Russisch und deutsch, in gespalteten Seiten neben einander.

Tarif über die Verpflegung der Kaiserl. Russ. Truppen im Auslande. 1815. Tabelle in Patentfol. in Russischer Sprache.

Der selbe, eben so, in deutscher Sprache.

Quittungsformulare zum Ausfüllen, beim Empfang von Mundvorräthen und Fütterungsgegenständen, Tariffmäßig in Portionen und Rationen angegeben. Russisch und deutsch neben einander. 14 Bogen in 4<sup>o</sup>.

Vormeldete, in den Gegenden, wo die Kaiserl. Russ. Truppen stehen oder durchmarschieren, den Behörden, Gemeinden und Besitzern zur Kenntniß sehr wichtige russische und deutsche Verordnungen und Vorschriften des kommandirenden Hrn. Gen. Feldmarschalls, Grafen Barclai de Tolly, so wie die zum Gebrauch unentbehrlichen russischen und deutschen Quittungen, sind bei mir käuflich zu erhalten. Ueberdies können, auf befallige Bestellungen, alle sonstige Drucksachen in russischer Sprache, eben so wie in andern Sprachen, in meiner Druckerei gefertigt werden, da ich vollkommen mit russischen Schriften und mit der Sprache kundigen Gehülfen versehen bin.

Johann Friedrich W e n n e r,  
in Frankfurt a/M.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Bei den starken Ausgaben, welche der neu ausgebrochene Krieg veranlaßt, ist es nicht möglich, daß neben den — obwohl nur auf die dringendsten Staatsbedürfnisse beschränkten — kurrenten Zahlungen auch zugleich die durch die Zeitumstände, und besonders den Krieg im Jahr 1814, verursachten Passivstände der Staatskassen an Handwerksteute und Lieferanten durch baare Mittel berichtigt werden können, und es wurde daher von dem Großherzogl. Finanzministerium verordnet, daß für sämtliche dergleichen Forderungen, welche vor dem 1. Apr. 1815 zahlbar waren, zu mehrerem Vortheil der zu fordern habenden Personen, Kassenscheine ausgestellt werden sollen, welche zu 6 pSt. verzinst, und in gewissen, nicht weit hinausgesetzten Terminen aus dem Erlös eigens hierzu bestimmter Domainen also bezahlt werden, daß

solche bis zum 1. Jul. 1818 sämtlich wieder eingelöst sind, wo bei noch der weitere Vortheil eingeräumt ist, daß die Kaufschillinge dieser Domainen mit solchen Kassenscheinen bezahlt werden können.

Zu Bezweckung dieses Arrangements ist es nun nöthig, daß die gesammte Schuldbigkeit, sowohl der unterzeichneten General-Staatskassen und der Deposital-Staatskassen Mannheim und Freiburg, als auch der General-Kriegskasse, genau eruiert werde, und werden daher diejenigen Handwerksteute und Lieferanten, welche noch solche Forderungen zu machen haben, die vor dem 1. Apr. 1815 zahlbar waren, und besonders diejenigen, welche noch ihre Rechnungen in Händen haben, aufgesordert, von dato an bis zum 1. Aug. dieses Jahres, Mittwochs oder Samstags, ihre Forderungen, unter Vorlegung ihrer Rechnungen, Akkorde oder sonstigen Dokumente, selbst, oder durch Bevollmächtigte, dahier anzugeben, und dagegen die Kassenscheine in Empfang zu nehmen, und zwar um so gewisser, als widrigenfalls auf nicht liquidirt werdende Forderungen so lange gar keine Rücksicht genommen werden wird, bis die liquidirten gänzlich berichtigt seyn werden.

Karlsruhe, den 22. Jun. 1815.

Großherzogl. Badische General-Staatskasse.

Ettenheim. [Bekanntmachung.] Gestern Abends ist auf dem Rhein, am Ende des Kappter Bannes, unweit Wittenweyer, ein Ertrunkener ans Land gezogen worden. Er war mit einem weißen leinenen Westchen, dunkelblauen langen Beinkleidern, woran bleierne mit 9 und 13 bezeichnete Knöpfe sich befanden, einem wollenen gestrickten Posenträger, alten gestickten Stiefeln und einem Hemde bekleidet, um den Hals hatte er ein schwarzseidenes altes Halstuch, und unter diesem ein blau, roth und weiß geschektes Schnupstuch gebunden. Der ganze Körper war von der schon stark vorgeschrittenen Fäulniß sehr aufgetrieben. Er hatte kurzabgeschnittene Haare, unter welchen viele weiße hervorragten, und einen rothen Backenbart, war von kleiner Statur, und mag etliche vierzig Jahre alt gewesen seyn. Die Nummern der Knöpfe machen es wahrscheinlich, daß er ein armer Bewohner vom jenseitigen Rheinufer sey. Dies wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Ettenheim, den 10. Jun. 1815.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Donsbach.

Karlsruhe. [Guts- und Wirtschafts-Versteigerung.] Unterzeichneter ist gesonnen, sein aus beinahe 16 Morgen bestehendes, ganz nahe bei der Stadt gelegenes Gut (worauf ehemals eine Glashütte gestanden, hernoch aber eine Cuinguette daselbst errichtet worden ist, der man den Namen Promenadehaus gezeihen hat,) entweder aus freier Hand zu verkaufen, oder öffentlich versteigern zu lassen.

Dasselbe faßt in sich:

- 1) Ein beträchtliches zweistöckiges Wirtschaftsgebäude mit einem ganz unter dem Gebäude weglaufenden guten tiefen Keller. Außer einem Speisesaal befinden sich darin eine Menge Zimmer für die Gäste, den Gastgeber und seine Familie.
- 2) Verschiedene anstoßende Nebengebäude mit Zimmern für Gäste, die etwa abgefordert seyn wollen.
- 3) Einem ganz großen, dem Wirtschaftsgebäude in der Nähe gegenüber stehenden Tanzsaal, mit einem eigenen Zimmer für die Musik und andern Bequemlichkeiten versehen.
- 4) Verschiedene Stallungen für Pferde und Rindvieh, die nach Umständen leicht vergrößert werden können.
- 5) Viele ganz mit Brettern dauerhaft belegte Speicher oder Böden, die zur Aufbewahrung von Heu und Früchten benutzt, und auch zum Theil noch zu Zimmern eingerichtet werden können.
- 6) Hinter diesem Hauptgebäude einen sehr angenehmen schattigten kleinen Eichenwald, zum Theil auf einer Anhöhe und zum Theil in der Ebene mit vielen schönen Eichen besetzt.
- 7) Außerdem noch gegen 100 Stämme Eichen, die seitwärts dem angebauten Felde stehen.

8) Gleich bei den Wirthschaftsgebäuden einen besonders tiefen Brunnen, der beständig Wasser giebt, und das nicht nur sehr rein und gesund ist, sondern auch zum Bierbrauen und andern ökonomischen Arbeiten, wo man reines weiches Wasser nöthig hat, gebraucht werden kann.

9) Was die Wirthschaftsgerechtigkeit betrifft, so ist selbige unbedingt, und gewähret daher jedem dortigen Gastgeber gewiß sehr vielen Nutzen, wenn er die gehörige Einrichtung zu treffen weiß. Denn da das ganze Gut ringsherum sehr schöne schattige Promenaden hat, in der schönsten und gesündesten Gegend nahe bei der Stadt liegt, und den Promenirenden überall die reizendsten Aussichten in Felder, Dörfer und Gebirge gewährt, so ist alles sehr anlockend, und für einen guten Wirth äußerst günstig, um so mehr, da ein solcher zugleich eine mit den Geseßen bestehende unbedingte Erlaubniß zu Diner, Souper, Musik, Bällen und Tanzen hat.

Will endlich ein Besizer dieses Guts eine Meierei daseibst anlegen, so hat er die schönste Gelegenheit dazu.

Der zu der Versteigerung bestimmte Tag ist der 10. Jul. Die Versteigerung geschieht auf dem Gute selbst, Morgens um 9 Uhr.

Man behält sich bei der Versteigerung die Ratifikation vor, und wird das Publikum von einem etwa geschährenden Handverkauf, oder sonstigen Veränderungen, in Kenntniß setzen.

Karlsruhe, den 24. Jun. 1815.

Schrickel,

geheimer Rath und erster Leibarzt.

Heidach, bei Pforzheim. [Güter-Verleihung.] Das Freiherrl. von Leutrum'sche Meiereigut zu Heidach, nächst Pforzheim, soll von Weihnachten d. J. an, auf 9 nach einander folgende Jahre, das heißt von 1815 bis 1824, im Wege öffentlicher Steigerung, Montag, den 3. Jul. d. J., auf Heidach neu verlehnt werden. Solches besteht in 132 Morgen Feldern, 103 Morgen Wiesen, 2 Morgen Wurz-, auch 2 Morgen Gras- und Baumgarten. Auf der geschlossenen Markung des Guts, welche durchaus zehndfrei ist, liegen nächst den Wohngebäuden die benannte 4 Morgen Gärten, in allen 3 Zelgen aber 120 Morgen an einander stoßende Aecker und 50 Morgen Wiesen. Der Rest vorbemeldter Aecker und Wiesen, befindet sich bei Würtemberg und Hagenschick. Der Pächter bekommt gegen 600 Stük tragbare Obstbäume der edelsten Sorten, worunter sich besonders die Kirschbäume auszeichnen. Es werden ihm alle und jede auf dem Heidach sich befindende Gebäude zur Benutzung eingeräumt, und in specie das bisherige Amtshaus, nebst Wirthschaftsgerechtigkeit überlassen. Zugleich kann der Pächter nach Gutbefinden Schafe auf der Heidacher geschlossenen Markung halten, und hat er einen berechtigten Viehtrieb im Hagenschick. Der Beständer erhält überdies alljährlich die Hälfte des Zehndstrohs von der Würmer Markung unentgeltlich in Pacht. Die Liebhaber zu vorstehendem Pacht können sich an gemeldetem Tage, Morgens 10 Uhr, zu Heidach zur Steigerung einfinden, und wer Lust hiezu bezeugt, täglich das Gut beaugenscheinigen. Am Tage der Steigerung selbst haben sich die Liebhaber, rücksichtlich ihrer Vermögensumstände, und ob sie der Landwirtschaft kundig sind, zu legitimiren, wobei aber noch ausdrücklich bemerkt wird, daß der neue Beständer vor Antritt des Bestandes eine gerichtlich bestätigte Kautions von wenigstens eintausend Gulden übergeben muß.

Heidach, bei Pforzheim, den 27. Mai 1815.

Freiherrl. von Leutrum'sches Rentamt.  
Leibfried.

Heidelberg. [Haus zu vermietzen.] Bis künftige Michaeli kann dahier ein ganzes Haus, oder auch Theilweise, unter annehmbaren Bedingungen, auf 4 bis 6 Jahre gemietzt werden. Die Lage ist in der neuen Poststraße, ohnweit dem Markte und der großen Pfarrkirche, und besteht in einem Keller für 40 bis 50 Fuder Wein einzulegen, nebst zwei

kleinen Nebenkellern. Im untern Stok in einem großen gepflatteten Gang gegen die Straße, und hinten aus einem großen heizbaren Zimmer, nebst Waschküche, Holzremise, Hof mit einem Bohrbrunnen, und einem daranstoßenden, zum Bleichen, für Küchengewächse und mit Nebengängen bearbeiteten Garten. Im 2ten Stok gegen die Straße 3 und gegen den Garten 3 heizbare Zimmer mit einem Saale, Küche und Speisekammer. Im 3ten Stok in dem nämlichen, die Hälfte der Zimmer sind tapezirt, und einem großen Speicher nebst Waschkammer. Das Nähere ist No. 77 auf der Hauptstraße zu erfragen.

Heidelberg, den 16. Jun. 1815.

Karlsruhe. [Vorladung.] Im Jahr 1812 ist der Soldat, Johannes Kockel von Weingarten, Bezirksamts Durlach, mit dem Großherzogl. Bad. Lin. Inf. Reg. Großherzog nach Rußland ausmarschirt, und bis jetzt weder zurückgekommen, noch hat derselbe etwas von sich hören lassen. Da nun dessen Ehefrau um die Erlaubniß zur Wiederverheirathung ange sucht hat, so wird derselbe, nach einem verehrlichen Kriegsministerialbeschlusse d. d. 5. Jun. d. J. No. 4528, hiermit ediktaliter vorgeladen, binnen 3 Monaten um so gewisser zu erscheinen, oder Nachricht von sich zu geben, da widrigenfalls dessen Ehefrau des Ehebandes für entbunden erklärt, und ihr die Erlaubniß zur Wiederverheirathung gegeben werden wird.

Karlsruhe, den 12. Jun. 1815.

Großherzogliches Garnisonsauditorat.

C. Nebenius.

Meersburg. [Aufforderung.] Der vor einigen Jahren dahier gewesene Schauspieler Karl Saal, angeblich von Regensburg, hat sich mit Zurücklassung eines Kästchens mit Kleidungsstücken von hier weggegeben, ohne seither etwas von sich hören zu lassen. Da nun eine Forderung an denselben eingeklagt ist, so wird der Schauspieler Karl Saal anmit aufgefordert, binnen zweimonatlicher Frist diese Schuld zu bezahlen, und sodann seine bei unterfertiger Stelle deponirt liegende Kleidungsstücke abzulangen, widrigenfalls man diese zur öffentlichen Steigerung bringen, und den Gläubiger aus dem Erlös befriedigen würde.

Meersburg, den 9. Jun. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Offenburg. [Schulden-Liquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen des verstorbenen Kiefermeisters Anton Saar in Diersburg ist der Konkurs erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Donnerstag, den 6. nächst kommenden Monats Jul., im dortigen Hirschwirthshaus, festgesetzt worden, allwo die Gläubiger vor dem aufgestellten Theilungskommissar erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlegung der gehörigen Belege, bei Vermeidung des Ausschlusses, liquidiren sollen.

Offenburg, den 13. Jun. 1815.

Großherzogl. Stadt- und Ites Landamt.

Eppingen. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen des Jakob Brian, des alten, zu Stebbach, ist Sankt erkannt, und zur Nichtigstellung der Forderungen Tagfahrt auf den 6. Jul. l. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Stebbach, bestimmt, weswegen alle die, welche etwas an den Gemeinschuldner zu fordern haben, dieses um so gewisser in dem bestimmten Termin vor der Theilungskommission zu Stebbach darthun müssen, als sie ansonst von der Sanktmasse ausgeschlossen werden.

Eppingen, den 17. Jun. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt-

Wilkens.

Ettenheim. [Vorladung.] Die obdlich ausgetretenen Rekruten von den frühern Ziehungen, namentlich: Franz Joseph Schilling, von Ettenheim, Maurer. Joh. Nepomuk Hägle, von Grafenhausen. Andreas Tränkle, von Münchweyer. Roman Dissenburger, von Schweighausen. Benedikt Funk, Maurer, von da. Mathias Jung,



von da. Joseph Meyer, Weber, von da. Marr Weil, von Ruff. Anton Staibte, von da. Franz Ant. Baumann, von da.

Desgleichen die Konscriptionspflichtigen von der diesjährigen und den frühern Rekrutierungen, namentlich:

Martin Wachenheim, Kiefer und Bierbrauer, von Ettenheim. Laver Buchmann, Knecht, von da. Bartel Hoffstetter, Weber, von Kingsheim. Laver Mutz, Weber, von da. Johann Weber, Zimmermann, von da. Augustin Braun, Weber, von da. Friedolin Dener, von Ettenheim, Rotharber. Philipp Brunner, Bauer, von Grofenhausen. Ciprian Schwendeneck, Weber, von da. Lorenz Grimbeck, Schuster, von Münchweyer. Lazarus Stegmann, Schneider, von Münstertal. Bernhard Striegel, Kiefer, von da. Jakob Sartori, von Ballsburg. Sebastian Baumann, von da. Christian Binder, von Schweighausen. Johann Georg Zehse, Schneider, von da. Julius Ullmann, Handelsjud, von Ruff. Anton Millv, Schuster, von da. Joseph Brunnenkant, von da.

Ferner die Landwehrrpflichtigen Ausreißer:

Sebastian Borherr, von Ettenheim. Andreas Weber, von Schweighausen. Franz Anton Dillj, von Ruff.

Die abwesenden Landwehrmänner und Landwehrrpflichtigen:

Konrad Weber, Weber, von Kingsheim. Benedikt Schutz, Knecht, von Schweighausen. Jakob Frey, von Dörlinbach. Johann Gble, von da. Franz Joseph Saas und Joseph Weismurm, von Mählberg,

werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos abgelaufener Frist unnachlässig nach den Landesgesetzen gegen sie verfahren werden wird; wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß, wenn sich dieselben jedoch erst nach geendigtem Feldzuge einsinden sollten, die gegen sie ausgesprochenen Urtheile unter keiner Bedingung werden aufgehoben werden.

Zugleich werden die resp. Großherzogl. Behörden ersucht, auf die fraglichen Pursche strenge sahnben, und sie auf Betreten gefänlich anher liefern zu lassen.

Ettenheim, den 15. Jun. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Donsbach.

Seipler.

Oberkirch. [Vorladung.] Nachgenannte Deserteurs und Refraktairs der Linie und Landwehr werden hiermit, gemäß höchster Verfügung eines höchstpreisl. Ministeriums des Innern vom 21. Apr. d. J. No. 2534, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, um so gewisser vor Amt zu stellen, als andernfalls gegen sie nach den bestehenden Strafgesetzen vorgefahren, und gegen sie in contumaciam erkannt würde.

Oberkirch, den 27. Mai 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Kerkmann.

Namen der Deserteurs und Refraktairs.

Refrakt.: Biriak Busam, von Lautenbach. Joseph Huber, von da. Joseph Heizmann, von da. Mathias Drenher, von Döttelbach. Franz Anton Braun, von Dypenau. Franz Anton Streif, von Siebensbach. Andreas Fleischmann, von Lautenbach.

Desert.: Franz Anton Doll, von Bäftenbach. Mathias Dreher, von Döttelbach. Andreas Hoferer, von Freyersbach. Joseph Armbruster, von da. Anton Huber, von Bäftenbach. Peter Gemeier, von Döttelbach. Paul Baumann, von Freyersbach. Andreas Gros, von Bäftenbach. Martin Börsig, von Griesbach.

Refrakt.: Urban Graf, von Ulm. Michael Heizmann, von Oberkirch. Bidel Huber, von Fernach. Michael

Kaufeisen, von Wetten. Joseph Streif, von Siebensbach. Anton Herrmann, von Ederberg. Joseph Baumle, von Mörzbach. Joseph Börsig von Ramsbach. Georg Kutter, von Dedsbach. Johann Georg Gutenkunst, von Ulm. Johann Ziegler, von Döttelbach. Joseph Anton Busam, von Ulm.

Desert.: Martin Haas, von Oberkirch. Biriak Huber, im Winterbach. Georg Boschert, von Freyersbach. Johann Kol, von der Rensch. Alois Kupferer, von Erslach. Joseph Huber, von Ramsbach. Anton Ziegler, von Dypenau. Jakob Sutterer, von Mörzbach. Joseph Serr, von Ulm. Anton Bohner, von Oberkirch. Biriak Huber, von Fernach. Anton Huber, von Ederberg. Anton Börsig, von Dypenau. Joseph Schweigle, von da. Lorenz Müller, von Bestenbach. Joseph Baster, von Kohberg. Anton Baster, von da. Andreas Hund, von Haslach.

Ettlingen. [Vorladung.] Der abwesende Landwehrmann,

Janaq Bauereitel Mesger von Ettlingen, und die abwesenden Landwehrrpflichtigen, Anton Reumeier von Ettlingen, Janaq Eisele von da, Franz Joseph Zenna von da, Johann Bernhard Rummel von da, Laver Gramberger von da, Hieronymus Rief von Mäisch, Johann Maier von da, Kaspar Müller von da, Mathias Lüg von Schöllbronn, Johann Georg Reiter von Bölfersbach, Joseph Rabold von Burrebach, Mathias Bauer von da, Johann Steiner von Pfaffenroth, Anton August Jäger von Schillberg, Anton Beremann von Busenbach, und Johann Sidor Kastätter von Mörzbach,

werden öffentlich anmit vorgeladen und aufgefordert, innerhalb 4 Wochen dahier sich einzufinden und zu melden, widrigenfalls nach Vorchrift der Landesverordnung gegen sie verfahren werden wird.

Ettlingen, den 10. Jun. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Ddenwald.

Mannheim. [Vorladung.] Der durch das Loos zum aktiven Militärdienst bestimmte abwesende Konscriptirte, Joh. Joseph Maas von hier, wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretenen Unterthanen nach den Landesgesetzen werde verfahren, auch, wenn er sich nach geendigtem Feldzuge wieder einsindet, darauf keine Rücksicht in Ansehung der vollzogenen Präjudizien werde genommen werden.

Mannheim, den 17. Jun. 1815.

Großherzogliches Stadamt.  
v. Jagemann.

Karlsruhe. [Nachricht.] Die zwischen Vater und Kindern gesetzliche Erbvertheilung meines Bestandgebers, Herrn Tulla, gab zu falschen Gerüchten und Mißverständnissen Anlaß, die mir zu einigem Nachtheil erreichen könnten; ich finde mich daher bewogen, zur allgemelten Kenntniß zu bringen, und meine Gönner, die mich bisher mit ihrem gütigen Besuche beglückt haben, besonders zu benachrichtigen, daß Hr. Tulla, als Eigenthümer des Gasthauses zum Darmstädter Hof, in dessen Besitz verbleibe, und ich den ungestörten Betrieb dieses wirtschaftlichen Gewerbs fortzusetzen habe.

Zur fortdauernden Gewogenheit und geneigtem Ansehen empfehle ich bestens, mit Versicherung der billigsten und promptesten Bedienung,

Karl Dürr,

zum Darmstädter Hof,